

# **Richtlinie Kindertagespflege**

Richtlinie des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Fachdienst Jugend-Familie-Bildung)  
zur Kindertagespflege - Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII -  
(Richtlinie Kindertagespflege)

## **I. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege**

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Leistungen nach § 23 SGB VIII sind unter anderem:

1. Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
2. fachliche Beratung, Begleitung der erziehungsberechtigten Personen und der Tagespflegepersonen und deren weitere Qualifizierung,
3. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson,
4. Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.

Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu sein, verbindlich erklärt haben

## **II. Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten besuchen. Für Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Tagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

## **Teil 1 – Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen**

### **III. Vermittlung einer Tagespflegeperson**

1. Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde.

Eine Tagespflegeperson, die von Erziehungsberechtigten dem Fachdienst Jugend-Familie-Bildung gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern deren Qualifikation und persönliche Eignung nachträglich festgestellt wird.

2. Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zu berücksichtigen.

### **IV. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson**

1. Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (siehe Erlass des Kultusministerium vom 20.04.2011, Az: 31.2-51 385/3).

Aufgrund der z.Zt. geltenden Fördergrundsätze des Landes Niedersachsen soll die Qualifizierung mindestens 160 Stunden umfassen. Dazu wird als Standard empfohlen:

- a) ein Grundkurs / Grundkenntnisse mit mindestens 20 Stunden : \*
  - Voraussetzungen zur Aufnahme von Tageskindern
  - Besonderheiten der Tagespflege
  - Eingewöhnung in Tagespflege
  - Zusammenarbeit mit den Eltern
  - rechtliche Rahmenbedingungen
  - plus einem 1. Hilfe-Kurs
- b) eine Grundqualifizierung mit den Themen : \*
  - Entwicklungspsychologie
  - Pädagogik
  - Elternarbeit
  - Kooperation und Zusammenarbeit
  - Pädagogische Angebote
  - Selbstreflexion
  - Ernährung
- c) Erstellung eines Konzeptes der Tagespflegestelle
- d) eine Abschlussprüfung mit Übergabe des Zertifikats  
Voraussetzung zur Zulassung sind die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit am Kurs.  
Über die persönliche Eignung der Tagespflegeperson entscheidet das Jugendamt in Absprache mit dem Bildungsträger.
- e) zusätzlich nach Bedarf festgelegte Fortbildungsstunden und Coachingangebote

\* Die Inhalte orientieren sich im wesentlichen an dem Themenspektrum des Curriculums des DJI.

2. Für Tagespersonen mit pädagogischer Ausbildung (siehe Erlass des Kultusministerium vom 20.04.2011, Az: 31.2-51 385/3) reicht es aus, dass sie einen Grundkurs absolviert haben.

3. Die Eignungsüberprüfung beinhaltet:

- a) die persönliche Zuverlässigkeit u. a. durch Vorlage eines Führungszeugnisses
- b) die Sachkompetenz der Tagespflegeperson
- c) Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten
- d) die Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten, die gesundheitlichen Verhältnisse (ggf. ärztliches Attest)
- e) die Erziehungsvorstellungen
- f) die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- g) die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflege mit mind. 20 Std.

4. Die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) Nds. zur Tagespflege dienen als Orientierung.

## **V. Beratung**

1. Die Erziehungsberechtigten entscheiden selbst, durch welche Tagespflegeperson sie ihr Kind angemessen betreuen lassen möchten und tragen Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Die Erziehungsberechtigten werden vom Fachdienst Jugend-Familie-Bildung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine regelmäßige Eignungsüberprüfung der Tagespflegepersonen nicht erfolgt.

2. Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden zu allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Fragen fachkundig beraten. Die Beratung wird Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen fachlich ergänzt.

## **VI. Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinie tritt am 01.08.2014 in Kraft.
2. Die bisherige Richtlinie vom 16.06.2011 tritt am 31.07.2014 außer Kraft.